

37. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Am 02. September 2020 fand die 37. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. statt zu dem Thema

"Grunderwerbsteuer und Sharedeals".

Aufgrund der anhaltenden Pandemielage wurde auf die übliche Präsenzveranstaltung verzichtet und die Vortragsund Diskussionsveranstaltung erstmals online durchgeführt.

Prof. Dr. Matthias Valta, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität und Vorsitzender der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. begrüßte die circa 30 Teilnehmer der Veranstaltung und stellte ihnen die Vortragende Herrn Prof. Dr. Henning Tappe, Universität Trier und Herrn Dr. Thomas Wagner, StB, Warth & Klein Grant Thornton vor.

Nach den einführenden Worten wurde zunächst durch Herrn Prof. Dr. Henning Tappe in die Thematik eingeleitet und ein allgemeiner Überblick über die Unterschiede zwischen "normalen" Grundstückserwerben und Sharedeals im Rahmen der Grunderwerbsteuer gegeben. Zudem wurden die nach bisherigem Recht möglichen Strukturen zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer, die sogenannten "RETT-Blocker" vorgestellt.

Anschließend vertiefte Herr Dr. Thomas Wagner die allgemeinen Ausführungen und stellte die bisher bestehenden Regelungen zur Vermeidung der Steuerfreiheit bei Grundstücksübertragungen durch Share-Deals (§§ 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG) mit den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfolgen dar. Danach stellte er die durch den Gesetzesentwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes sich ergebenden Neuerungen (Verringerung der maßgeblichen Beteiligungsquoten sowie Erhöhung der Besitzzeit) und den neu einzuführenden § 1 Abs. GrEStG dar. Dieser wirft besondere Probleme aus, da er das Trennungsprinzip zwischen Kapitalgesellschaft und Anteilseigner durchbricht, fremdbestimmten Steuerwirkungen führt und die Kapitalgesellschaft wie die Finanzverwaltung zur Nachverfolgung der Anteilsstruktur zwingt, was bei Publikumskapitalgesellschaften nur schwer möglich ist. Abhilfe soll eine Börsenklausel schaffen, die nach neuesten Informationen nun vorgesehen ist.

Sodann stellt Herr Dr. Wagner neuere BFH-Rechtsprechung zu § 1 Abs. 3 GrEStG vor, bei denen der BFH eine im Ansatz weniger zivilrechtsakzessorische und mehr wirtschaftliche Betrachtungsweise vornimmt. Dieser Rechtsprechungswandel könnte den Reformdruck mindern.

Herr Dr. Wagner leitete sodann mit dem Hinweis auf Verfassungsfragen wieder zu Herrn Prof. Dr. Tappe über, welcher diese vertiefte und auf die Probleme des Gesetzgebers in Bezug auf die Gestaltungsabwehr einging. Insbesondere das Grundproblem der Unterscheidung zwischen einer Grunderwerbsteuer und einer Anteilserwerbsteuer wurde beleuchtet. Abschließend wurde differenziert analysiert, ob die eingeführten Änderungen tatsächlich das gewünschte Ziel erreichen oder ob nicht lediglich die Höhe des Aufwandes, ab welcher sich eine Steuergestaltung finanziell lohnt geändert worden ist und neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden. Mit einem Ausblick auf mögliche Lösungsvorschläge wurden die Vorträge beendet.

Tappe plädierte dabei, zwischen den Ergänzungstatbeständen § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG und den Umgehungstatbeständen in § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG zu differenzieren. Eine stärkere Absenkung der Beteiligungsquote in § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG könnte nebenwirkungsreichere Verschärfungen im Bereich der Ergänzungstatbestände § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG entbehrlich machen. Zudem wies Tappe darauf hin, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei konkreten Gestaltungsabwehrnormen tendenziell

großzügiger sei als bei Typisierungen, wie sie den Ersatztatbeständen zu Grunde liegen. Dies zeige der Vergleich der jüngeren Entscheidungen zu § 8c KStG und § 7 S. 2 GewStG.

Im Anschluss an die Vorträge entwickelte sich eine spannende **Diskussion** zwischen Panel und Publikum, bei dem Stimmen aus der Steuerberatung, der Finanzverwaltung, der Wissenschaft und auch aus den Reihen des Bundesfinanzhofs mitwirkten. Ein spannender Aspekt war dabei auch die Interaktion von Rechtsprechung und Gesetzgeber im Bereich der Missbrauchsabwehr. Zurückhaltung bei der Rechtsprechung führt zur gesetzgeberischen Festlegungen, die wiederum die Flexibilität der Rechtsprechung einschränken, aber zugleich neue Umgehungsmöglichkeiten eröffnen. Valta sprach insofern von Anhaltpunkten für eine Pfadabhängigkeit. Zugleich bedarf die Rechtsprechung auch gesetzgeberische Maßstäbe und auch die Rechtsprechung kennt ihre eigenen Pfadabhängigkeiten.

Nach Abschluss dieser sehr angeregten Diskussion bedankte sich Herr Prof. Dr. Valta bei den Vortragenden, den Teilnehmern und Diskutanten für die rege Beteiligung, trotz des ungewöhnlichen Formats.

Die Folien können sie unter diesem Link herunterladen.

Wenn Sie die Aufnahme in den Verteiler des Vereins wünschen, schicken Sie bitte eine E-Mail an dvst@hhu.de.

Bericht: Dipl.-Finw. (FH) Timo Lemm